

15. März 2012

Sachbearbeiter: Ewald Niederberger  
Tel.: +43 (7942) 72506-54  
ewald.niederberger@freistadt.ooe.gv.at  
GZ: Verk 144/0-2012

### **Richtlinien**

für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO (Bewohnerparken)  
Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2012

- 1.) Nur für Bewohner im Bereich der festgelegten Zone werden Ausnahmegenehmigungen erteilt
- 2.) die festgelegte Zone: Das ist das Gebiet innerhalb der Stadtmauern von Freistadt und der Bereich Promenade von der Zemannstraße bis zur B 310 Mühlviertler Straße
- 3.) Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen:
  - a) Hauptwohnsitz des Antragstellers muss im Bereich der Zone sein
  - b) Der Personen- oder Kombinationskraftwagen muss auf den Antragsteller behördlich zugelassen sein
  - c) Der Antragsteller muss ein erhebliches persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken
  - d) Der Zulassungsbesitzer erhält so viele Ausnahmebewilligungen als er angemeldete Fahrzeuge hat und Personen im selben Haushalt mit Lenkerberechtigungen wohnen.
- 4.) Bei kurzzeitiger, vorübergehender Verwendung eines Leihwagens, kann die Ausnahmegenehmigung auch für dieses Fahrzeug verwendet werden
- 5.) Die Parkkarte kann auf bis zu 3 Kennzeichen ausgestellt werden, wenn der Antragsteller auch Zulassungsbesitzer ist oder er nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes KFZ zur Privatnutzung überlassen wird
- 6.) Die Ausnahmegenehmigung ist auf höchstens zwei Jahre befristet
- 7.) Kosten:

Die Pauschalvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 des OÖ. Parkgebührengesetzes beträgt für den unter Ziffer 6 angeführten Zeitraum

  - a) für ein Jahr € 180,00 (125,60+14,30+40,10=180,00)
  - b) für zwei Jahre € 345,70 (251,20+14,30+80,20=345,70)und ist bei Aushändigung der Ausnahmebewilligung fällig.